

Ansuchen §90-StVO-Bewilligung

Gemäß § 90 StVO 1960 i.d.g.F., wird die Bewilligung zur Durchführung der folgenden Bauarbeiten auf oder neben der Straße beantragt:

Antragsteller und Bauführer

Name (bei juristischen Personen vollständiger Firmenwortlaut, Rechtsform)

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Firmenbuchnummer

Telefon

Email

Verantwortlicher Bauleiter/Polier/Monteur

Name

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefon

Email

Beschreibung

Örtlichkeit (Zuordnung zu Straße, Hausnummer und Grundstücksnummer)

Kurze Beschreibung der Arbeiten

☐ Sperre Bankette/Fahrbahnrand

☐ halbseitige Sperre Fahrbahn

☐ Totalsperre Fahrbahn für __ Arbeitstage

☐ Verkehrsumleitung nötig über

Länge gesamte Baustelle

m,

Länge Arbeitsbereich

m

Beilagen:

unbedingt Lageplan mit eingetragenem Baustellenbereich beilegen!

Auftraggeber

Name des Bauherrn

Adresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Voraussichtliche Bauzeit – Anzahl Arbeitstage

Datum

von (TT.MM.JJJJ)

bis (TT.MM.JJJJ)

, an __ Arbeitstagen (reine Bauzeit)

Kosten: Gemeindeverwaltungsabgabe € 20,00 inklusive Beilage € 6,00, maximal € 36,00 – Bundesgebühr für das Ansuchen € 21,00

Ort und Datum

Stampiglie und Unterschrift des Bauführers

MERKBLATT ZUM ANSUCHEN STRASSENPOLIZEILICHE BEWILLIGUNG

§ 90. StVO

Arbeiten auf oder neben der Straße.

- (1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag des Bauführers zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf verkehrsfremde Tätigkeiten, für die gemäß § 82 eine Bewilligung erforderlich ist, sowie für Arbeiten an Mautanlagen und zur Erhaltung, Pflege und Reinigung der Straßen, für Vermessungsarbeiten und für nur kurzfristige dringende Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen. Solche Arbeiten sind, sofern dies die Verkehrssicherheit erfordert, durch das Gefahrenzeichen „Baustelle“ anzuzeigen. Für Personen, die mit Vermessungsarbeiten oder den dringenden Reparaturen an öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Die Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlaß von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.
- (4) Der Antragsteller hat dem Antrag sämtliche Unterlagen beizulegen, die erforderlich sind, damit die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beurteilen kann.